

73. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ihre Vorschlagslisten regional und thematisch aufeinander abzustimmen. Die Harmonisierung der Vorschlagslisten ist ein Prozess, bei dem die Vertragsstaaten mit Unterstützung der beratenden Gremien gemeinsam ihre jeweiligen Vorschlagslisten prüfen, um Lücken festzustellen und gemeinsame Themen zu erfassen. Die Harmonisierung kann zur Verbesserung der Vorschlagslisten, zu neuen Anmeldungen von Vertragsstaaten und zur Zusammenarbeit zwischen Gruppen von Vertragsstaaten bei der Erstellung von Anmeldungen führen.

Unterstützung und Aufbau von Kapazitäten der Vertragsstaaten bei der Erstellung der Vorschlagslisten

74. Zur Umsetzung der Globalen Strategie können gemeinsame Anstrengungen im Bereich des Aufbaus von Kapazitäten und der Ausbildung erforderlich sein, damit die Vertragsstaaten Fachwissen für die Erstellung, Aktualisierung und Harmonisierung ihrer Vorschlagslisten und die Erstellung von Anmeldungen erwerben und/oder dieses vertiefen können.
75. Vertragsstaaten können Anträge auf internationale Unterstützung zum Zweck der Vorbereitung, Aktualisierung und Harmonisierung der Vorschlagslisten stellen (siehe Kapitel VII).
76. Die beratenden Gremien und das Sekretariat nutzen Besichtigungen vor Ort zur Evaluierung von Gütern, um regionale Schulungen abzuhalten, damit Vertragsstaaten, die unterdurchschnittlich in der Liste des Erbes der Welt vertreten sind, methodisch bei der Erstellung ihrer Vorschlagslisten und ihrer Anmeldungen unterstützt werden.

Beschluss 24COM VI.2.3.5(ii)

II.D. Kriterien für die Beurteilung des außergewöhnlichen universellen Wertes

Diese Kriterien wurden früher in zwei getrennten Listen - Kriterien i - vi für Kulturerbe und i - iv für Naturerbe – aufgeführt. Auf der 6. außerordentlichen Tagung des Komitees für das Erbe der Welt wurde beschlossen, die zehn Kriterien in einer Gruppe zusammenzufassen (Beschluss 6 EXT.COM 5.1)

77. Das Komitee betrachtet ein Gut als von außergewöhnlichem universellem Wert (siehe die Nummern 49-53), wenn das Gut einem oder mehreren der folgenden Kriterien entspricht. Angemeldete Güter sollten daher

- i) ein Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft darstellen;
- ii) für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf die Entwicklung der Architektur oder Technik, der Großplastik, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung aufzeigen;
- iii) ein einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis von einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur darstellen;
- iv) ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften darstellen, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Geschichte der Menschheit versinnbildlichen;
- v) ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform, Boden- oder Meeresnutzung darstellen, die für eine oder mehrere bestimmte Kulturen typisch ist, oder der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere, wenn diese unter dem Druck unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht wird;
- vi) in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft sein. (Das Komitee ist der Ansicht, dass dieses Kriterium in der Regel nur in Verbindung mit anderen Kriterien angewandt werden sollte);
- vii) überragende Naturerscheinungen oder Gebiete von außergewöhnlicher Naturschönheit und ästhetischer Bedeutung aufweisen;
- viii) außergewöhnliche Beispiele der Hauptstufen der Erdgeschichte darstellen, darunter der Entwicklung des Lebens, wesentlicher im Gang befindlicher geologischer Prozesse bei der Entwicklung von Landschaftsformen oder wesentlicher geomorphologischer oder physiographischer Merkmale;

- ix) außergewöhnliche Beispiele bedeutender im Gang befindlicher ökologischer und biologischer Prozesse in der Evolution und Entwicklung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeres-Ökosystemen sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaften darstellen;
 - x) die für die In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutendsten und typischsten natürlichen Lebensräume, einschließlich solcher, die bedrohte Arten enthalten, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.
- 78.** Um als Gut von außergewöhnlichem universellem Wert zu gelten, muss ein Gut auch die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder Echtheit erfüllen und über einen Schutz- und Verwaltungsplan verfügen, der ausreicht, um seine Erhaltung sicherzustellen.

II.E. Unversehrtheit und/oder Echtheit

Echtheit

- 79.** Nach den Kriterien i bis vi angemeldete Güter müssen die Bedingungen der Echtheit erfüllen. Anlage 4, die das Nara-Dokument zur Echtheit enthält, stellt eine praktische Grundlage für die Prüfung der Echtheit solcher Güter dar und soll im Folgenden zusammengefasst werden.
- 80.** Die Fähigkeit, den dem Erbe beigemessenen Wert zu verstehen, hängt davon ab, inwieweit Informationsquellen zu seinem Wert als glaubwürdig und verlässlich angesehen werden können. Die Kenntnis und das Verständnis dieser Informationsquellen in Bezug auf ursprüngliche und später hinzugekommene Merkmale des Kulturerbes und ihrer Bedeutung sind die grundlegende Voraussetzung für die Beurteilung aller Aspekte der Echtheit.
- 81.** Beurteilungen des dem Kulturerbe beigemessenen Wertes und der Glaubwürdigkeit der es betreffenden Informationsquellen können sich von Kultur zu Kultur und sogar innerhalb einer einzigen Kultur unterscheiden. Die allen Kulturen gebührende Achtung erfordert, das Kulturerbe in erster Linie innerhalb des kulturellen Kontextes zu betrachten und zu beurteilen, zu dem es gehört.